

Köbler: Rechtsitalienisch

Rezension der 2., überarbeiteten Auflage von Joachim und Marisa Manzin aus Düsseldorf (🌐 www.manzin.de)

Das Wörterbuch

Gerhard Köbler: *Rechtsitalienisch, deutsch-italienisches und italienisch-deutsches Rechtswörterbuch für jedermann*, Verlag Franz Vahlen, München, 2. überarbeitete Auflage 2004, ISBN 3-8006-3024-9, 427 S., 19,50 €

Dieser Band gehört in die Reihe der Rechtswörterbücher, die eine Mitarbeitergruppe um Gerhard Köbler zur Anwendung für »Jedermann« in verschiedenen Sprachen erstellt. Grundlage ist das von diesem herausgegebene »Juristische Wörterbuch« (ebenfalls Vahlen-Verlag).

Für wen eignet sich das Wörterbuch?

Zu einem zweisprachigen Wörterbuch wird nur greifen, wer einen fremdsprachigen Text verstehen oder übersetzen will.

Gerade aber das Verstehen und Übersetzen von Rechtstexten setzt immer den Vergleich der Rechtssysteme in den unterschiedlichen Sprachbereichen voraus. Für die Sprachkombination Deutsch-Italienisch erweitert sich diese Anforderung noch, da beide Sprachräume heterogene Rechtsordnungen aufweisen. Insgesamt gibt es im deutsch-italienischen Sprachraum vier unterschiedliche Rechtsordnungen: je eine italienische, deutsche, schweizer und österreichische. Im Wortkorpus des Wörterbuchs fehlt durchgehend die Kennzeichnung, auf welche Rechtsordnung sich der jeweilige Eintrag bezieht.

Ebenso wichtig zum Verständnis eines Rechtstextes ist die Kenntnis des Rechtsbereichs, in dem ein Terminus eingesetzt wird. Termini im Straf-, Zivil- und Verwaltungsrecht können erhebliche Bedeutungsunterschiede aufweisen.

In der Einführung gehen die Autoren auf dieses Problem kurz ein, stellen diese Vorgehensweise dann aber als Ausnahme dar. Sie meinen, häufig sei ein kursorisches Verständnis unter Rückgriff auf ein allgemeines zweisprachiges Wörterbuch gefragt. Mit diesem Rechtswörterbuch wollen sie dieser Zielgruppe einen fachlichen Wortkorpus zur Verfügung stellen.

Allerdings stellt sich die Frage, ob einem Nutzer, der die fremde Rechtsordnung nicht oder nur in Grundzügen kennt, mit einer Glossarliste, die dieses Rechtswörterbuch mangels jeglicher weiterführender Hinweise und Kontexte darstellt, wirklich gedient ist.

Ein Beispiel

Die Strafprozessordnung unterscheidet zwischen dem »Beschuldigten«/»Angeschuldigten« und dem »Angeklagten«. Die Bezeichnung gibt Auskunft über den Status im Verfahren: Gegen den »Angeklagten« wurden die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft abgeschlossen und die Hauptverhandlung eröffnet.

Die italienische Rechtsordnung kennt diesen Unterschied im Wesentlichen auch und unterscheidet zwischen »indagato«/»accusato« und »imputato«.

Was aber kann der Nutzer des Wörterbuchs, dem dies bekannt ist, mit folgenden Glossareinträgen anfangen?

- Beschuldigter – imputato, incolpato, accusato
- Angeschuldigter – imputato
- Angeklagter – imputato, accusato
- indagato – [kein Eintrag]
- accusato – Angeklagter, Beschuldigter
- imputato – Angeklagter, Angeschuldigter, Beschuldigter

Diese Begriffsverwirrung erstaunt, weil das »Juristische Wörterbuch« die Begriffe richtig definiert.

Zur Qualität des Wortkorpus

Mangels einer eindeutigen, systematischen Begriffszuordnung im Wortkorpus ist es oft schwer, den Übergang zwischen abseitigen Wortvorschlägen und wirklichen Fehlern klar zu erkennen. Folgendes Beispiel mag das verdeutlichen.

Das deutsche Recht kennt folgende Begriffshierarchie: Oberbegriff »Entscheidung (des Gerichts)«, die im Einzelnen ein »Urteil«, ein »Beschluss« oder eine »Verfügung« sein kann.

Das italienische Recht kennt diese Begriffshierarchie nicht. Im Zivilrecht fällt beispielsweise »decisione« (Entscheidung) und »sentenza« (Urteil) zusammen. Das Verwaltungsrecht kennt die Begriffshierarchie ohne den Beschluss (delibera): »decisioni (giurisdizionali amministrative)«, die sich gliedern in zwei Formen der »sentenze« (Urteile) und der »ordinanze« (Verfügungen).

Der entsprechende Eintrag im Rechtswörterbuch:

- Entscheidung – decisione, delibera, sentenza«

Somit scheint »delibera« im obigen Zusammenhang betrachtet als falsch. Öffentliche Körperschaften veröffentlichen ihre »Entscheidungen« hingegen als »Beschluss« und in dem Zusammenhang ist der Eintrag wieder richtig. Spätestens hier stellt sich die Frage, wie ein Unkundiger mit diesem Problem umgehen soll.

Es finden sich auch eindeutige Fehler. Ein Beispiel unter anderen: Unter dem Stichwort »garanzia« wird als Übersetzung neben vielen Vorschlägen, die auch an dieser Stelle in die unterschiedlichsten Rechtszusammenhänge gehören, »Sicherstellung« angeboten.

Köblers einsprachiges »Juristisches Wörterbuch« bringt diesen Begriff richtig in den Zusammenhang der Beschlagnahme und des dinglichen Arrests. Sollte vom Redakteur ursprünglich »Sicherheitsstellung« im Sinne

von »Sicherheitsleistung« (costituzione/prestazione di garanzia) gemeint sein? Leider findet sich unter »costituzione di garanzia« ausschließlich der falsche Begriff »Sicherstellung«. Schließlich kann man zum Trost unter dem Stichwort »Sicherstellung« auch den richtigen Terminus »sequestro« finden.

Aus Platzgründen sei auf weitere Mängel nur noch kurz hingewiesen:

- Abkürzungen, die in der Rechtssprache häufig vorkommen (Az., BGB, PM., P.Q.M. usw.) wurden weder in den Wortkorpus noch in eine separate Liste aufgenommen
- Feststehende Wortkombinationen, meist Substantiv-Verb-Kombinationen (»Klage erheben«, »Sicherheit stellen«, »Bilanz feststellen« usw.), fehlen vollständig. Sie durch Kombination aus den Angeboten des Wortkorpus zusammensetzen zu wollen, führt zu absurden Ergebnissen.
- Wichtige Termini sind nicht aufgeführt: Zustellungsbevollmächtigter, Verhandlungstermin, »giudizio di colpevolezza« (Schuldurteil).

Was ist in der 2. Auflage hinzugekommen?

Die Quasi-Verdopplung der Seitenzahl von der ersten zur zweiten Auflage von 237 auf 425 Seiten (bei etwas kleinerem und schwerer lesbarem Druckbild) lässt eine wesentliche Erweiterung des Wortkorpus erwarten.

Stichproben zeigen folgende Erweiterungstypen:

1. Hinzufügung der femininen Form der deutschen Einträge bei Personenbezeichnungen, da in der alten Auflage häufig nur die maskuline Form angegeben wurde (Enkel – Enkelin, Staatsanwalt – Staatsanwältin). Mal werden alle Glossareinträge noch einmal unter der femininen Form, die sich im Italienischen zum Teil nicht unterscheidet, aufgeführt, mal nur eine Auswahl. Der Richter bekommt jedoch keine Richterin zur Seite gestellt.

2. Unter den einzelnen Einträgen werden weitere Entsprechungen eingefügt. Damit werden pro Eintrag mehr fremdsprachige Worte geboten und führen in der Liste mit der umgekehrten Sprachrichtung zur Erweiterung der Eintragszahl.

3. Es wurden eine Vielzahl von Begriffen neu eingeführt, über deren Fehlen in der ersten Auflage man nachträglich erstaunt ist: »eingreifen«, »eindringen« (hier: in einen Körper), »Heimgesetz«, »azione di adempimento«, unter »dolo« verschiedene Arten des Vorsatzes.

4. Es wurden aber auch Begriffe eingefügt, die man in einem Rechtswörterbuch nicht unbedingt erwartet: »Heilbehandlung«, »Heim« (im Sinne von »eigener Wohnung«), »bagnò di sangue«, »banale«.

Fazit

Den Rezensenten erschließt sich nicht, für welchen Nutzer dieses Buch Nutzwert haben kann. Die fehlende Systematik

in Verbindung mit zweifelhaften bis falschen Entsprechungen machen es für jede Art des Einsatzes mehr oder weniger unbrauchbar.

Die Lektoren im Vahlen-Verlag hätten sich bei ihrer Muttergesellschaft (Beck-Verlag) anhand der terminologischen Rechtswörterbücher der Academia Bozen ein Bild von hilfreicher und moderner Herstellung zweisprachiger Wörterbücher verschaffen können. Schade, dass dies nicht geschehen ist.

Adressänderungen

Folgende Adressänderung hat uns nach Drucklegung der Grünen Liste erreicht. Nicht aufgeführte Daten sind gleich geblieben.

Thomas Klimaschewski ✉ Lahnstraße 9 in 35578 Wetzlar
☎ 06441 6691356 📠 06441 6691357

Neue Mitglieder

Wir freuen uns, die folgenden neuen Mitglieder begrüßen zu dürfen. Der ADÜ Nord hat jetzt 282 Mitglieder.

Maria Teresa Collado Ribé, staatl. anerk. Ü (ca*, es*, de)
✉ Margaretha-Rothe-Weg 20 in 22455 Hamburg
✉ teresacollado@compuserve.de ☎/📠 040 5510573
📞 0176 28044762

Sybille Frey, Dip. Trans. IoL (de*, en)
✉ Max-Hamerich-Straße 2 d in 23617 Stockelsdorf
✉ s.frey@freytrans.de 🌐 www.freytrans.de
☎ 0451 4982255 📠 0451 4991956 📞 0175 5136029

Rosi Kronenthaler, staatl. geprüfte Ü, vereidigt (de*, en)
✉ Ziegelstraße 51 a in 85276 Pfaffenhofen
✉ rosi@online.de 🌐 www.kronenthaler.de
☎ 08441 497024 📠 08441 497025 📞 0170 4837024

Inka-Maria Kunz, Master of Prof. Studies in Transl., Ü (de*, en, fr, es, nl, sv) ✉ Schwerzfelder Straße 16 in 52159 Roetgen ✉ inka@linguatransl.com
🌐 www.linguatransl.de 📠 02471 3071
📞 0173 9116114

Sally Maßmann, B. A. (Hons.) Applied Lang. Studies Ü (en*, de, fr) ✉ Holbeinstraße 13 in 30177 Hannover
✉ massmann.translations@web.de ☎ 0511 697243

Dr. Tanja Staehler-Dohse, Ü mit staatl. anerk. Prüf., Dipl.-Volkswirtin (de*, en) ✉ Am Lanker See 27 in 24211 Preetz ✉ info@tsd-uebersetzungen.de
🌐 www.tsd-uebersetzungen.de ☎ 04342 788808
📠 04342 788809 📞 0175 5552408

Barbara Anna Woyno, M. A., Ü (de*, pl*) ✉ Eckernförder Straße 73 in 24116 Kiel ✉ bw@polish-online.com
🌐 www.polish-online.com ☎ 0431 1227765
📞 0160 8310782